

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 30.06.2021

Nr.: 25

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 149 Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz 330
 - 150 6. Änderung der Umlagesatzung der Stadt Gommern 331
 - 151 2. Änderung der Umlagesatzung der Stadt Möckern 332
 - 152 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser 333
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 153 Auslegung B-Plan Nr. 42/20217 – Gemarkung Biederitz OT Heyrothsberge 338
 - 154 Inkraftsetzung B-Plan Nr. 37/2014 – Gemeinde Biederitz OT Biederitz 340
 - 155 Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.48/2019 – OT Königsborn, Gemeinde Biederitz 341
 - 156 Bekanntmachung Jahresabschluss 2019 der 343Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters 343
 - 157 Widmung einer Parkfläche in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Brettin 343
 - 158 Aufstellungsbeschlusses über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Genthiner Straße“ im OT Redekin 344
 - 159 Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg“ im OT Jerichow 345

160 Aufstellungsbeschluss 1. Änderung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ im OT Mangelsdorf 346

161 Festlegung des Stadtumbaugebietes in Jerichow 346

162 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan "PV-Anlage Schermen" in der Gemeinde Möser 347

163 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow 349

164 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey OT Zerben.351

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 165 Bekanntmachung der Wahlergebnisse für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen zur Landtagswahl am 06.06.2021.352
 - 166 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung und der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow – Gemarkung Klitsche -357
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen**B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

149

Gemeinde Biederitz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2021.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	14.339.900 EUR
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.913.300 EUR
2.	im Finanzplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.172.600 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.760.800 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.022.400 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.783.500 EUR
d)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	760. 000 EUR
e)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	417.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 760.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.341.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 5.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	375 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420 v.H.

Gemeinde Biederitz, den 07.06.2021

gez.: Gericke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 01.07.2021 bis 08.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Einheitsgemeinde Biederitz, Zimmer 35, Berliner Straße 25 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 der Kommunalverfassung LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Jerichower Land am 01.06.2021 unter dem Aktenzeichen 150160/2021 erteilt worden.

Gemeinde Biederitz, den 07.06.2021

gez.: Gericke
Bürgermeister

150

Stadt Gommern

6. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosse“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 23. Juni 2021 die folgende 6. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosse“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

§ 1

Die Umlagesätze werden ab dem Kalenderjahr 2020 wie folgt festgesetzt.

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwerungsbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	12,9475	12,8996
„Nuthe/Rosse“	10,0549	4,6712

§ 2

Die 6. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosse“ vom 16. Juni 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Stadt Gommern, den 24.06.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

151

Stadt Möckern

**2. Änderungssatzung
der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosse“ und „Stremme/Fiener Bruch“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 29.04.2021 die 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rosse“ und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Möckern legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeiten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 11,2675 €/ha |
| b) UHV „Nuthe/Rosse“ | 8,3749 €/ha |
| c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 10,6989 €/ha |

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr **2020**

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) UHV „Ehle/Ihle“ | 7,2702 €/ha |
| b) UHV „Nuthe/Rosse“ | 1,8585 €/ha |
| c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“ | 6,6304 €/ha |

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Möckern, 29.04.2021

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Möser

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.07.2011

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 25.05.2021 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser vom 15.07.2011 wird wie folgt geändert:

Anlage: Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung in der Gemeinde Möser über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 15.07.2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 25.05.2021

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,50
1.2.	im Format DIN A 4	4,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	7,00 - 63,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Passbilder und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,35
	ab 10. Seite	0,20
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	0,70
	ab 10 Seite je Seite	0,35
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	1,30

2.3	mit Farbkopiergeräten	3,50
2.4	je Passbild	4,25
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	6,75
3.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	3,40
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,75
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	6,75 - 127,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00 - 94,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	10,00
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	10,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	45,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00 - 211,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	11,00 - 84,50
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	10,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	16,00 - 156,25
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	20,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	3,00
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	16,00 - 234,50
5.2.5.1	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	16,00 - 468,75
5.2.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.) ¹⁾	18,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 - 42,50
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite	0,35
	jedoch mindestens	2,50

6.2.	Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe	
6.2.1.	1:5.000	22,00
6.2.2.	1:10.000	5,00
6.2.3.	1:15.000	3,50
6.2.4.	1:25.000	2,50
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	35,00 - 75,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u.a.	
	Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00 - 190,00
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00 - 75,00
10.	Besondere Verwaltungskosten	
10.1.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgschaftsantrag von 5.000,00 Euro	27,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	11,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,25
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
10.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	6,75
10.5.	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
11.	Vermögens- und Bauverwaltung	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	27,00
11.1.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	11,00
11.2.	Löschenbsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	27,00
11.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	11,00
11.3.	Löschenbsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	16,00 - 80,00
11.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²⁾	65,00
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
11.5.1.	bis 5.000,00 Euro	10,00
	über 5.000,00 Euro - 10.000,00 Euro	20,00
	über 10.000,00 Euro - 25.000,00 Euro	30,00
	über 25.000,00 Euro - 50.000,00 Euro	40,00
	über 50.000,00 Euro - 125.000,00 Euro	50,00
	über 125.000,00 Euro - 500.000,00 Euro	60,00
	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	100,00
11.6.	Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	35,00 - 65,00

11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	65,00
11.7.1.	Abgabe von Bauakten/Baugenehmigungen nach Aufwand	16,00 - 80,00
11.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	35,00 - 75,00
11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	35,00 - 75,00
11.10.	(städtische) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 - 42,50
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz § 61 BauO LSA	33,75
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach	67,50
11.13.	Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	33,75
11.14.	Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	42,50
11.15.	Bearbeitung von Anträgen in Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	32,00
11.16.	Vergabe von Hausnummern	27,00
12.	Standesamt	
12.1.	Durchführung einer Eheschließung in der Außenstelle des Standesamtes der Gemeinde Möser	
	Kavaliershaus in der Ortschaft Pietzpuhl	45,00
13.	Fundangelegenheiten	
13.1.	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	11,00
13.2.	Verwaltungsgebühr für	
13.2.1.	die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 15,00 bis 40,00 €	11,00
13.2.2.	von Fundsachen bei einem Schätzwert von 40,00 Euro bis 500,00 Euro	32,00
14.	Archiv³⁾	
14.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	22,00 - 42,50
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,15
14.2.1.	je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,25
14.2.2.	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.	
14.3.	Benutzung des Archivs	
14.3.1.	für einen Tag	17,00
14.3.2.	für eine Woche	34,00
14.3.3.	für sechs Monate	135,00
14.3.4.	für längere Zeit	405,00
15.	Rechtsbehelfe⁴⁾	
15.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert	

	Streitwert in €	
15.1.1.	bis einschließlich 100	22,00
15.1.2.	bis einschließlich 200	42,50
15.1.3.	bis einschließlich 300	63,50
15.1.4.	bis einschließlich 400	84,50
15.1.5.	bis einschließlich 600	108,00
15.1.6.	bis einschließlich 800	127,00
15.1.7.	bis einschließlich 1.000	148,00
15.1.8.	bis einschließlich 1.500	169,00
15.1.9.	bis einschließlich 2.000	190,50
15.1.10.	bis einschließlich 2.500	211,00
15.1.11.	bis einschließlich 3.000	232,50
15.1.12.	bis einschließlich 4.000	253,50
15.1.13.	bis einschließlich 5.000	274,25
15.1.14.	bis einschließlich 6.000	295,50
15.1.15.	bis einschließlich 7.000	317,00
15.1.16.	bis einschließlich 8.000	337,50
15.1.17.	bis einschließlich 9.000	380,00
15.1.18.	bis einschließlich 10.000	422,00
15.1.19.	bis einschließlich 11.000	464,00
15.1.20.	bis einschließlich 12.000	506,50
15.1.21.	bis einschließlich 13.000	548,50
15.1.22.	bis einschließlich 14.000	591,00
15.1.23.	bis einschließlich 15.000	633,00
15.1.24.	bis einschließlich 20.000	759,50
15.1.25.	bis einschließlich 25.000	928,00
15.1.26.	bis einschließlich 30.000	1.139,00
15.1.27.	bis einschließlich 35.000	1.266,00
15.1.28.	bis einschließlich 40.000	1.350,00
15.1.29.	bis einschließlich 50.000	1.561,00
15.1.30.	bis einschließlich 60.000	1.772,00
15.1.31.	bis einschließlich 70.000	1.941,00
15.1.32.	bis einschließlich 80.000	2.025,00
15.1.33.	bis einschließlich 90.000	2.067,00
15.1.34.	bis einschließlich über 90.000	2.109,50
	Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 2.109,50 Euro hinaus zu erhöhen. Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 Euro im Einzelfall herabzusetzen.	
16.	Personenstandsarchiv	
16.1.	Amtliche Beglaubigungen A 3	17,00
16.2.	Amtliche Beglaubigungen A 4	12,00
16.3.	Einfache Kopie A 3	8,50
16.4.	Einfache Kopie A 4	6,00
16.5.	Auskunft aus Sammelakte	17,00
16.6.	Einfache Kopie aus Sammelakte	
16.6.1.	1. Seite	2,00
16.6.2.	Jede weitere Seite	0,95
16.7.	Einsicht in das Personenstandsregister	8,50
16.8.	Einsicht in die Sammelakte	20,25

16.9.	Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder das Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand	33,75 - 118,00
-------	---	-------------------

Anmerkungen

1) zu Ifd. Nr. 5.2.6.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

2) zu Ifd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3) Zu Ifd. Nr. 14. Bis 14.3.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

4) Zu Ifd. Nr. 15. bis 15.1.

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.

2. Amtliche Bekanntmachungen

153

Gemeinde Biederitz
OT Heyrothsberge

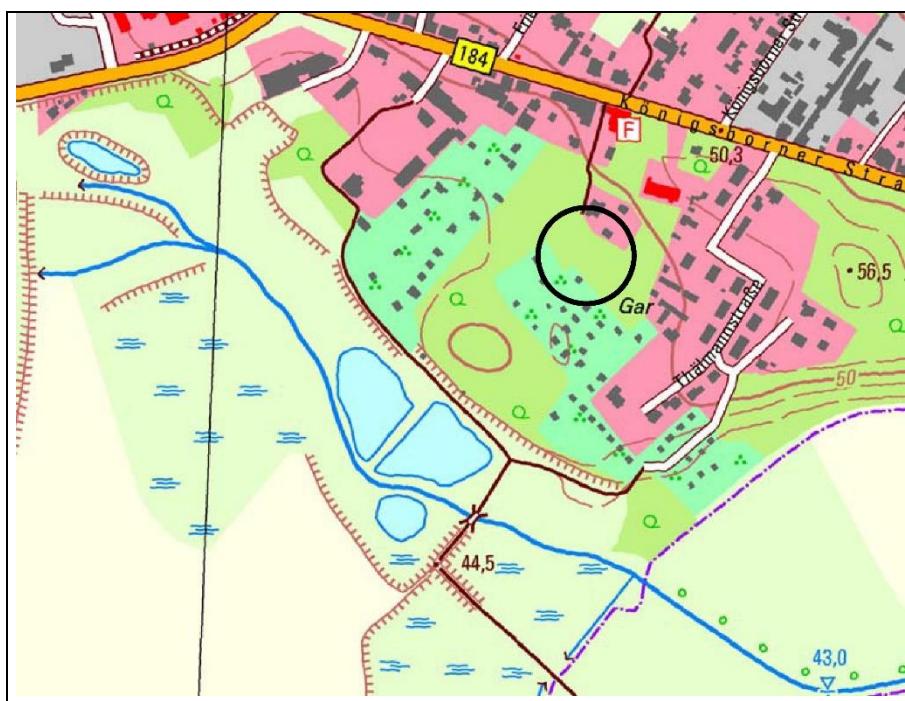
Bekanntmachung Beschluss Nr. 37/2021 GR

1.Ergänzung und Änderung Bebauungsplan Nr.42 /2017 "Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße" Gemarkung Biederitz OT Heyrothsberge

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 den Entwurf der 1.Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42/2017 "Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße" und den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Lage in der
Gemeinde



Gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begrundung, Umweltbericht und den vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen vom

12.07.2021 bis einschließlich zum 13.08.2021

im Verwaltungsaamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Öffnungszeiten:

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.
 E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur 1.Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr.42/2017 "Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße" in der Ortschaft Heyrothsberge - Gemeinde Biederitz
- umweltbezogene Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB.

Sie enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Schutzgütern:

1. Tiere und Pflanzen/Biototypen:
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
 - Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, untere Naturschutzbehörde vom 26.05.2021 zum Schutzgut
2. Boden
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
 - Aussagen zum Schutzgut in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 28.04.2021
 - Aussagen zu Untergrundverhältnissen in der Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwerken vom 28.04.2021
3. Wasser
 - Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzgutes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht

- Aussagen zum Schutzwert in der Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land vom 28.04.2021
- 4. Klima und Luft
- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- 5. Landschaft
- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- 6. Mensch
- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- 7. Kultur- und Sachgüter
- Aussagen zu Bestand und Bewertung des Schutzwertes sowie zu erwartende Eingriffe im Umweltbericht
- Information zu archäologischen Belangen in der Begründung gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 06.04.2021

Der Umweltbericht ist Bestandteil der ausgelegten Begründung. Die sonstigen umweltbezogenen Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten und im Internet einsehbaren Unterlagen.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsge setzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet.

Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsa mt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

154

Gemeinde Biederitz

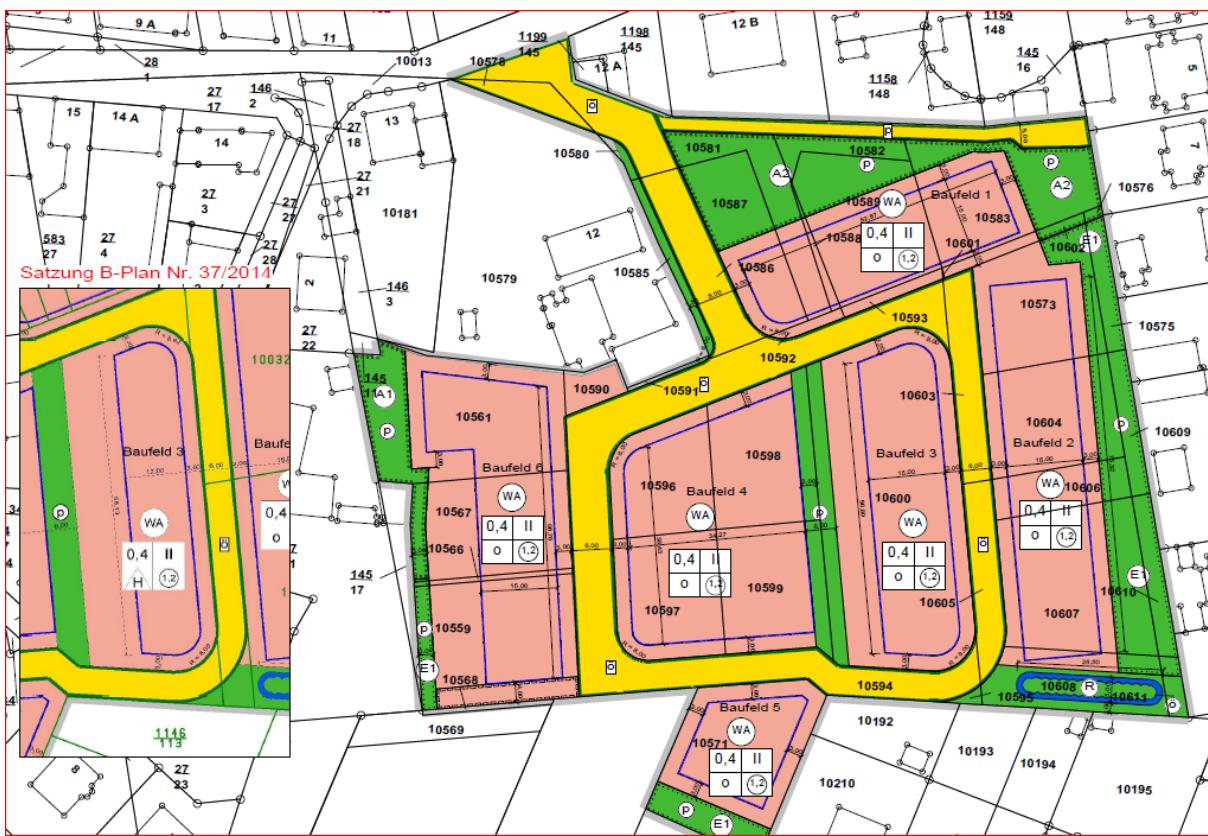
**Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 37/2014 „Mühlenstraße - Südseite“ Gemeinde Biederitz /OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 den Beschluss über die 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr.37/2014 „Mühlenstraße - Südseite“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde OT Biederitz, südlich der Mühlenstraße

Von der 1. Änderung betroffen ist das Baufeld 3. Gemarkung Biederitz, Flur 1, Flurstück 10600. Die im Plan festgesetzte Hausgruppe wird in der 1. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes durch eine offene Bauweise ersetzt. Die Tiefe der bebaubaren Grundstücksfläche wurde von 12m auf 15m erweitert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

155

Gemeinde Biederitz

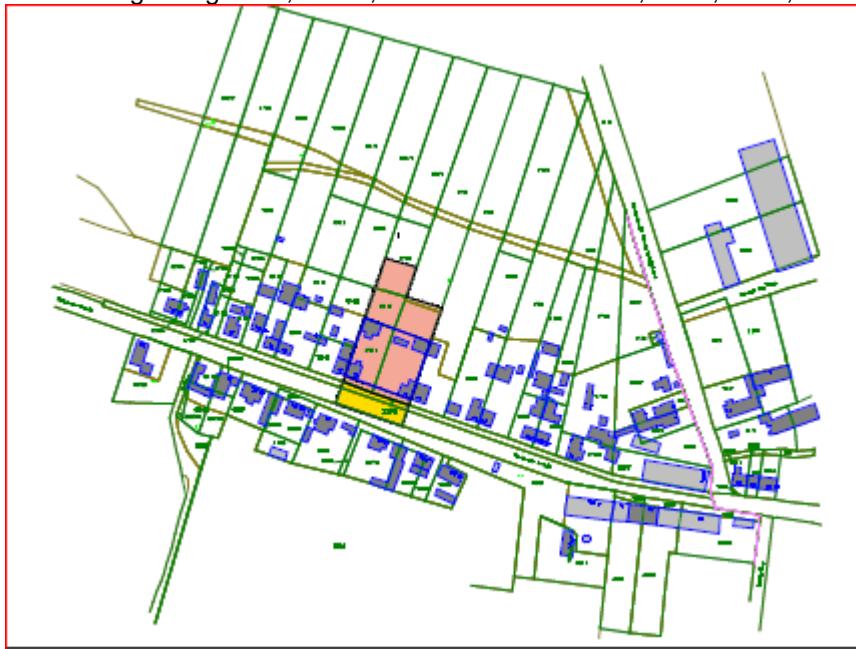
Bekanntmachung

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.48/2019 "Möckerner Straße 16 und 17" OT Königsborn- Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.2019 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.48/2019 „Möckerner Straße 16 und 17“ OT Königsborn - Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Geplant ist die Nachverdichtung der Baugrundstücke. Im Rahmen der Nachverdichtung soll die Möglichkeit geschaffen werden die vorh. Nebengebäude zu Wohnzwecken zu nutzen.

Gemarkung Königsborn, Flur 2, Flurstücke Teilfl. 7/39,7/143,7/144, Teilfl. 7/145



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigte Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.48/2019 "Möckerner Straße 16 und 17" - Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 08.07.2021 bis einschließlich 09.08.2021

im Verwaltungsaamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Öffnungszeiten:

Montag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung erneut öffentlich aus.

Die bereits erfolgte Auslegung in der Zeit vom 08.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019 wird wiederholt weil die Beteiligung der TÖP nicht wie geplant parallel erfolgte und der Plan sowie die Begründung aktualisiert wurden. Folgende Unterlagen sind Bestanteil der Auslegung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ing. Büro Lange und Jürries Niels-Bohr- Str. 1, 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgegesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsaamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

156

Stadt Gommern

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0019/2021 über den Jahresabschluss 2019 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 23. Juni 2021 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 01.07.2021 bis 09.07.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 25.06.2021

gez. Hünerbein
Bürgermeister

157

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
Widmung einer Parkfläche in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, OT Brettin**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2021 den Beschluss gefasst, eine Teilfläche des Flurstücks 10063, Flur 4 in der Gemarkung Brettin Parkfläche im OT Brettin auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Straße ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA einzuordnen.

Träger der Straßenbaulast ist die Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.

Der Beschluss und der Lageplan zur Widmung können im Bauamt der Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow einzulegen.

Jerichow, den 16.06.2021

gez. Bothe
Bürgermeister Stadt Jerichow

158

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Genthiner Straße“ im OT Redekin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2021 den Beschluss gefasst, den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Genthiner Straße“ im OT Redekin aufzustellen.

Mit dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll Baurecht für das sich noch nach § 35 BauGB im Außenbereich befindliche Grundstück geschaffen werden.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Redekin in der Genthiner Straße und betrifft das Flurstück 286/38 der Flur 6 von Redekin.

Der Beschluss-Nr.: BV/192/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.



Jerichow, den 15.06.2021

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

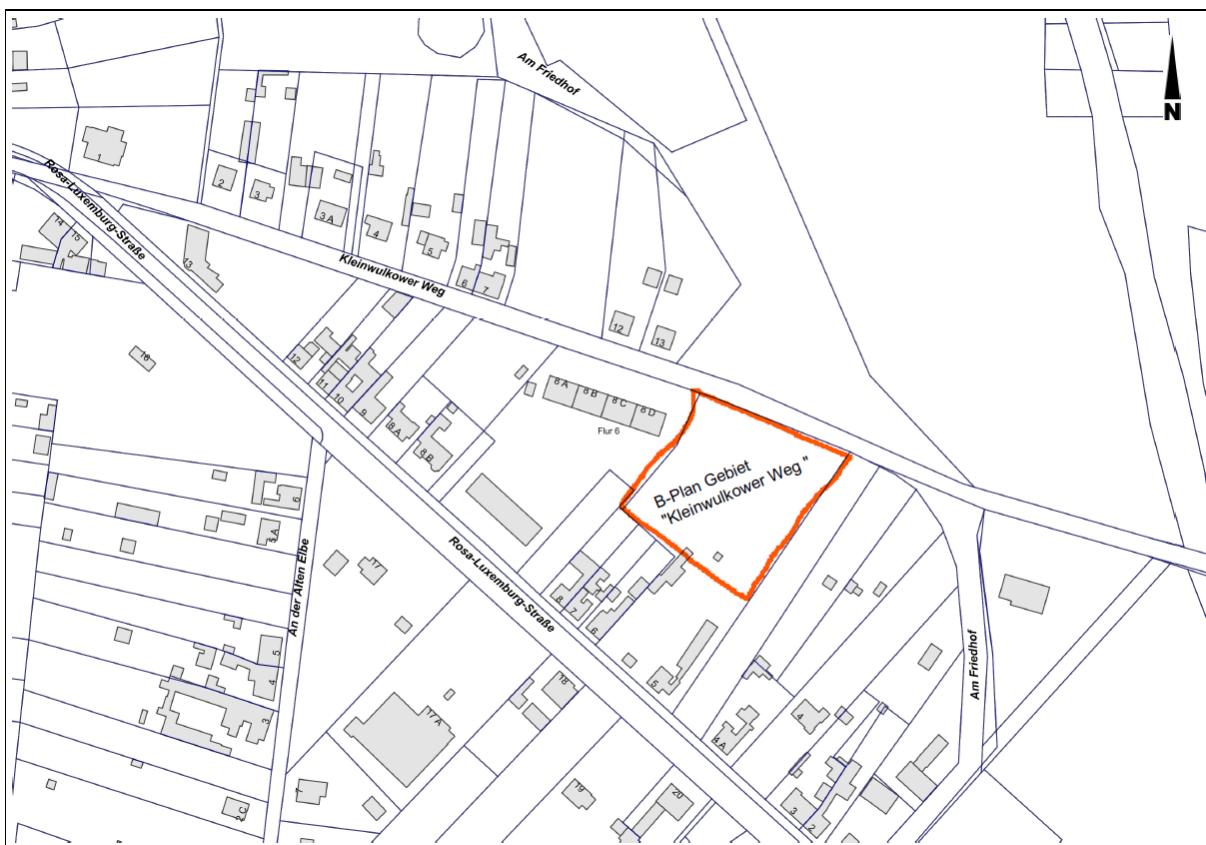
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan
„Kleinwulkower Weg“ im OT Jerichow**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg“ im OT Jerichow aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan soll Baurecht für das sich noch nach § 35 BauGB im Außenbereich befindliche Grundstück geschaffen werden. Durch die Schaffung von Baurecht soll auf diesem Grundstück eine kleine Eigenheimsiedlung entstehen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Jerichow im Kleinwulkower Weg und betrifft das Flurstück 10376 der Flur 6 von Jerichow.

Der Beschluss-Nr.: BV/199/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.



Jerichow, den 15.06.2021

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“
der Stadt Jerichow im OT Kleinmangelsdorf**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 25.05.2021 den Beschluss (187/2019-2024) gefasst, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf in der Fassung vom Februar 2021 samt Begründung zu billigen und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Die Nachbargemeinden sind nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau einer Werkstatt halle nach heutigen Stand der Technik geschaffen werden. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf in der Fassung vom Februar 2021 samt Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2021 bis einschließlich 09.07.2021 im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich während folgender Dienstzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung zu Jedermanns Einsicht aus.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf in der Fassung vom Februar 2021 samt Begründung ist zusätzlich im Internet auf den Websites <https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen.html> abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Friedensstraße“ im OT Kleinmangelsdorf zur vorgebracht werden. Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Jerichow, 14.06.2021

gez. Bothe
Bürgermeister

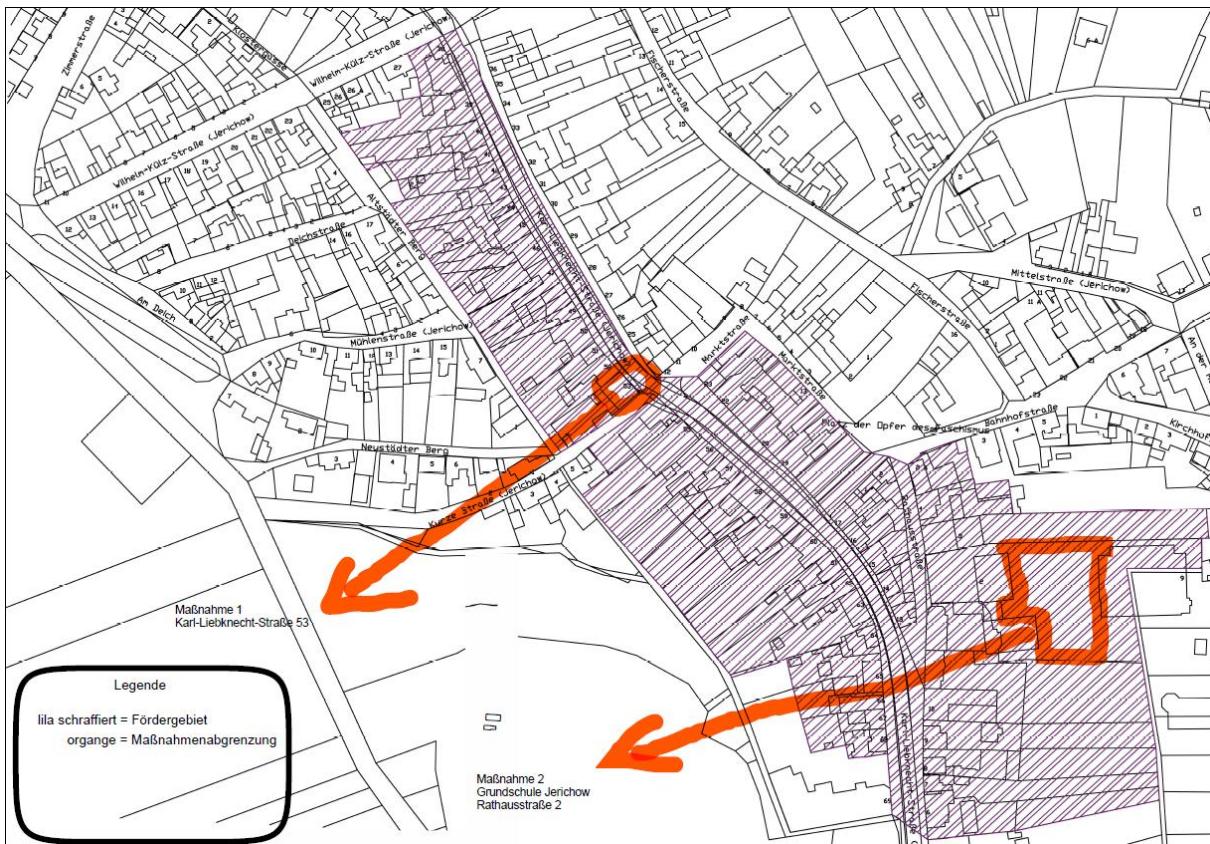
Siegel

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über die Festlegung des Stadtumbaugebietes in Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2021 mit der Beschlussvorlage BV/184/2019-2024 erneut die Abgrenzung und die Aufstellung eines neuen Stadtumbaugebietes in Jerichow beschlossen. Der Beschluss vom 29.10.2019 mit der BV/042/20219-2024 wird hiermit aufgehoben.

Zur Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Stadtumbaugebietes wird ein Förderantrag beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr gestellt. Dieser Förderantrag für „Lebendige Zentren“ auf Grundlage der Städtebaurichtlinie soll für die Jahre 2021-2024 gelten und umfasst die Gebäude entlang der Ortsdurchfahrt (Karl-Liebknecht-Straße).



Jerichow, den 14.06.2021

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

162

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan "PV-Anlage Schermen" in der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 25.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "PV-Anlage Schermen" in der Gemeinde Möser beschlossen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser muss demnach dahingehend geändert werden, dass der Planbereich künftig als Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) ausgewiesen wird. Die Verfahren sollen als Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB geführt werden. Der Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser wurde bereits auf der Gemeinderatssitzung vom 08.12.2021 gefasst

Ziele der Planung

Durch den Bebauungsplan sollen rechtsverbindliche Festsetzungen für eine städtebauliche Ordnung geschaffen werden, um Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Lage des Plangebietes

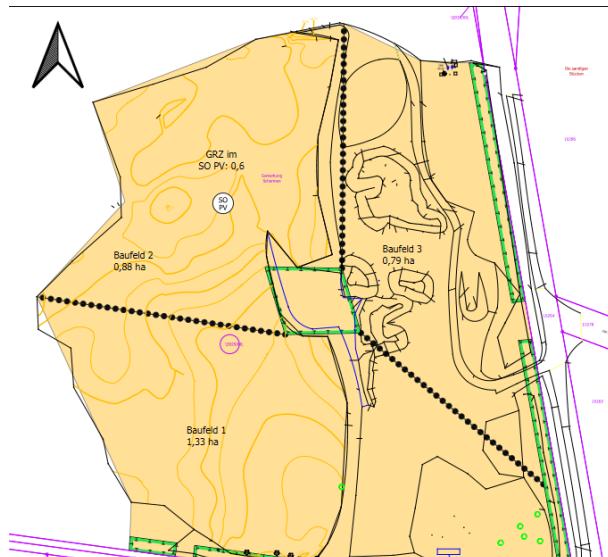
LVermGeoLSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/)



Das Plangebiet umfasst das Flurstück 929/68 der Flur 1 in der Gemarkung Schermen. Die Größe es räumlichen Geltungsbereiches des Vorentwurf des Bebauungsplanes beträgt ca. 3,5 Hektar. An das Plangebiet grenzen

- im Norden die BAB 2
- im Osten und Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Südwesten des Wochenendhausgebiet „Karlshof“
- im Westen Waldflächen

Vorentwurf
20.04.2021

**Legende**

1. Art der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik Anlage

2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. Sonstige Planzeichen

Baufeldgrenzen

Geltungsbereich

Auslegung

Die Gemeindeverwaltung Möser hat beschlossen den Vorentwurf 20.04.2021 und die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf der "PV-Anlage Schermen" in der Gemeinde Möser und der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice - Gemeindeverwaltung - Bauleitplanung / Auslegungen - Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr

Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr

Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

vom 26.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021

öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgegesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 21.06.2021

163

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey**1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow****Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 mit dem Beschluss BV/106/2019-2024 den Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow in der Fassung vom Mai 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Bergzow, nördlich des Ahornwegs. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 13/7 der Flur 3 in der Gemarkung Bergzow.

Die vorliegende Änderung wird entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.



Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 1. Änderung der Innenbereichssatzung Bergzow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

Vom 15.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4 a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Elbe-Parey den, 30.06.2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

164

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey

1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey

OT Zerben

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 mit dem Beschluss BV/107/2019-2024 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey OT Zerben in der Fassung vom Mai 2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortschaft Zerben, südlich der Mühlenstraße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Flurstück 106 der Flur 5 in der Gemarkung Zerben.

Die vorliegende Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey OT Zerben wird entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der folgenden Übersichtskarte ersichtlich.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey OT Zerben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

Vom 15.07.2021 bis einschließlich 16.08.2021

in der Gemeinde Elbe-Parey, Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/93-520 vereinbart werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist

Elbe-Parey den, 30.06.2021

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

165

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

**Öffentliche Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen
zur Landtagswahl am 6. Juni 2021**

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst und 28 Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgendes Wahlergebnis festgestellt, welches hiermit gemäß § 70 LWO öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Wahlkreis 22 Köthen

Wahlberechtigte	49.350
Wähler	29.415
Ungültige Erststimmen	572
Gültige Erststimmen	28.843

Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf die

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzel- bewerber“	Anzahl der Erststim- men
Olaf Feuerborn	CDU	10.794
Hannes Loth	AfD	7.250
Christina Buchheim	DIE LINKE	5.099
Ilona Knoblauch	SPD	1.775
Torsten Beyer	GRÜNE	939
Ole Zachlod	FDP	1.430
Thomas Kiehne	FREIE WÄHLER	1.556

Ungültige Zweitstimmen
Gültige Zweitstimmen

575
28.840

Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstim- men
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	11.097
Alternative für Deutschland (AfD)	6.973
DIE LINKE (DIE LINKE)	3.690
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.774
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.004
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.675
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	783
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	126
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	390
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	99
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	16
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	137
Gartenpartei (Gartenpartei)	196

Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)	15
Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)	178
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	355
Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)	13
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	25
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	28
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	118
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	86
WiR2020 (WiR2020)	62

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Olaf Feuerborn** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit **im Wahlkreis 22 Köthen gewählt** ist.

2. Wahlkreis 23 Zerbst

Wahlberechtigte	39.808
Wähler	24.498

Ungültige Erststimmen	468
Gültige Erststimmen	24.030

Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf die

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzel- bewerber“	Anzahl der Erststim- men
Dietmar Krause	CDU	8.780
Gordon Köhler	AfD	5.562
Anke Nielebock	DIE LINKE	3.133
Karsten Todte	SPD	1.771
Lysann Papenroth	GRÜNE	988
Ingo Sinast	FDP	1.496
Mario Rudolf	FREIE WÄHLER	2.300

Ungültige Zweitstimmen	458
Gültige Zweitstimmen	24.040

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	9.420
Alternative für Deutschland (AfD)	5.381
DIE LINKE (DIE LINKE)	2.655
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	1.885
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	933
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.439
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	900
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	69
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	299
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	79
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	9
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	105
Gartenpartei (Gartenpartei)	159
Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)	23
Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!)	138
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	251
Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)	13
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	10
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	18
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	82
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	68
WiR2020 (WiR2020)	104

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Dietmar Krause** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis 23 Zerbst gewählt ist.

3. Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen

Wahlberechtigte Wähler	51.657 29.535
-----------------------------------	--------------------------

Ungültige Erststimmen	581
------------------------------	------------

Gültige Erststimmen	28.954
----------------------------	---------------

Von den **gültigen** Erststimmen entfielen auf die

Bewerber (Vor- und Familienname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzel- bewerber“	Anzahl der Erststim- men
Lars-Jörn Zimmer	CDU	10.210
Daniel Roi	AfD	7.720
Bettina Kutz	DIE LINKE	3.296
Chris Henze	SPD	2.527
Sabine Griebsch	GRÜNE	1.112
Guido Kosmehl	FDP	1.773
Matthias Schlegel	FREIE WÄHLER	2.316

Ungültige Zweitstimmen	526
-------------------------------	------------

Gültige Zweitstimmen	29.009
-----------------------------	---------------

Von den **gültigen** Zweitstimmen entfielen auf die

Landeswahlvorschläge (Kurzbezeichnung der Parteien)	Anzahl der Zweitstim- men
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	11.274
Alternative für Deutschland (AfD)	7.145
DIE LINKE (DIE LINKE)	2.846
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.055
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.107
Freie Demokratische Partei (FDP)	1.606
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	1.050
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	83
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	469

Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzzallianz)	102
Liberal-Konservative Reformer (LKR)	8
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	175
Gartenpartei (Gartenpartei)	198
Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM)	30
Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIER- SCHUTZ hier!)	220
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	333
Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST)	14
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	11
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	23
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	128
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	101
WiR2020 (WiR2020)	31

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Lars-Jörn Zimmer** die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im **Wahlkreis 28 Bitterfeld-Wolfen gewählt** ist.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Köthen (Anhalt), 21. Juni 2021

gez.
Böddeker
Kreiswahlleiter

166

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Klitsche	1 - 9	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberrechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

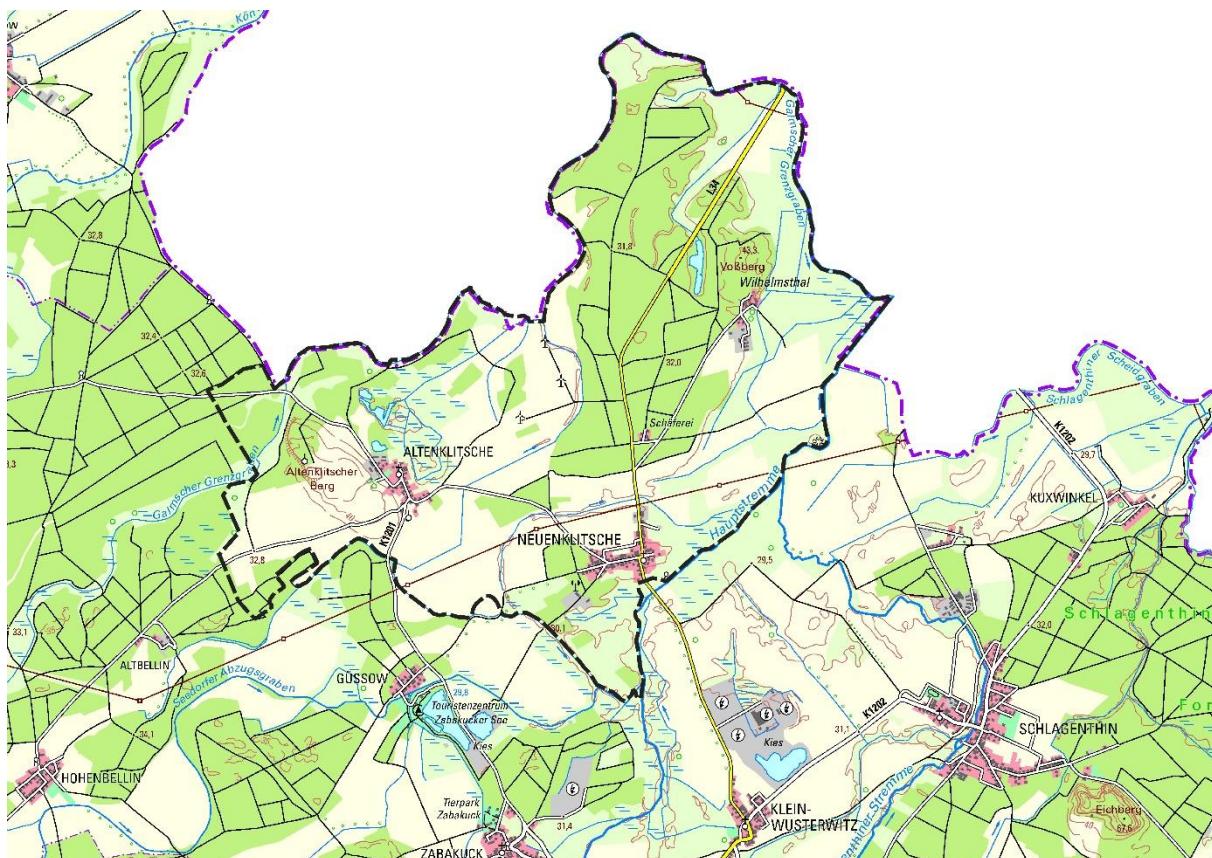
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 16.07.2021 bis 16.08.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Henrik Beul

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus

39288 Burg, Bahnhofstr. 9

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-9507

E-Mail: pressestelle@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.